

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bek vom 04. August 1997 (GVBl S. 434 ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zul. geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), folgende

Satzung der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau über Werbeanlagen

[Legende](#)

§ 1 Anlagen der Wirtschaftswerbung

Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten, Markisen, und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbungen bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Neuburg an der Donau einschließlich der Ortsteile. Die Satzung gilt sowohl für Werbeanlagen, die nach Art. 62 BayBO genehmigungspflichtig sind, als auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 BayBO.

§ 3 Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nach Art. 11 BayBO und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften so zu gestalten, dass sie sich in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild harmonisch einfügen.
- (2) Sie sind so auszuführen und durchzubilden, dass sie nach Form, Größe, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff, Farbe und im Verhältnis zum Anbringungsort nicht verunstaltend wirken und sich in die Architektur einfügen.

§ 4 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist die störende Häufung von Werbeanlagen (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayBO); hierzu zählt auch jede Art von Streckenreklame entlang öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) In der Regel verunstaltend im Sinne des Art. 11 BayBO und damit unzulässig sind insbesondere Werbeanlagen
 - a) in Vorgärten,

- b) an Einfriedungen,
 - c) auf oder an Dächern mit Ausnahme von Flachdächern, auf oder an Schornsteinen oder hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen,
 - d) auf oder an Brücken,
 - e) auf oder an Leitungsmasten, an Bäumen, Felsen, Böschungen, Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen,
 - f) an Balkonen bzw. Balkongeländern,
 - g) über mehrere Geschosse, sowie senkrechte Fahnen und Kletterschriften,
 - h) mit Werbe- und Schriftzonen überhalb des Erdgeschossbereichs oder des Brüstungsbereichs im 1. Obergeschoss.
- (3)
- a) Leuchtfarbe und Lichtstärke von Lichtwerbeanlagen dürfen keine Wirkung ausüben, welche den Verkehr gefährdet oder die Nachbarschaft beeinträchtigt. Grelle Blendung verursachende Lichtwerbung ist unzulässig.
 - b) Blinkwechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
 - c) Unzulässig ist Lichtwerbung, die nur in der Nacht und nicht auch in der Tageswirkung ein einwandfreies Bild ergibt.
- (4) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Nasenschilder, Transparente u.ä.) müssen zur Gehsteigaußenkante einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten und mindestens 2,5 m über Gehsteig liegen (freie Durchgangshöhe). Werbeanlagen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, sind unzulässig.
- (6) Werbeanlagen von einzelnen Gewerbebetrieben sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Davon unberührt sind Zeichen, die auf **abseits** oder **versteckt** gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen), die nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 e) genehmigungsfrei sind (außer im Außenbereich).

§ 5

Erweiterte Genehmigungspflicht

Über Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 a) und b) BayBO hinaus besteht im Bereich der Ensembles

- a) Obere Altstadt Neuburg (einschließlich Wolfgang-Wilhelm-Platz)
- b) Bahnhofstraße
- c) Dr.-Karl-Lexer-Weg

sowie an bzw. in der Nähe von Baudenkmälern eine Genehmigungspflicht für

- a) Werbeanlagen, auch bis zu einer Größe von 1 m², mit Ausnahme von Haus- und Büroschildern, die flach an der Wand liegen, eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden;
- b) kurzfristigen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, auch wenn diese nicht fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und die Baulinien nicht überschreiten;
- c) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, auch für die Dauer der Veranstaltung;

- d) Warenautomaten, auch unter 1 m², auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Baulinien nicht überschreiten.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Als Antragsunterlagen sind erforderlich:
- a) Lageplan oder Foto,
 - b) Fassadenplan oder Foto,
 - c) maßstabsgerechte Planzeichnung, mit Angabe der Maße,
 - d) Angaben zur Ausführungsart, Material, Farbe, Beleuchtung,
 - e) Unterschrift des Antragstellers und des Hauseigentümers.
- (2) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 7 Ausnahmen

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden, soweit sie städtebaulich vertretbar sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung (§§ 2–5) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden, soweit die Tat nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen mit Strafe bedroht ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO).

Neuburg an der Donau, 01. Oktober 2002